

Landgericht Darmstadt
Aktenzeichen:
9 O 118/22

Verkündet am: 29.02.2024
[REDACTED] Justizsekretär
Zur Geschäftsstelle gelangt am
01.03.2024
Lessnau, Justizsekretär



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kläner und Kollegen, Mainzer Straße 73 a, 56068 Koblenz

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

- Streitverkündeter -

hat das Landgericht Darmstadt – 9. Zivilkammer – durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 25.01.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.800,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Vergütung eines Coaching Vertrages.

Die Klägerin bietet für Unternehmen Agentur- und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Mitarbeiterakquise und des Recruitings an.

Die Beklagte ist ein Unternehmen im Bereich Telekommunikation- und Elektrotechnik.

Im Sommer 2021 interessierten sich die Geschäftsführer der Beklagten aufgrund des bei ihr bestehenden Fachkräftemangels für die Dienstleistungen der Klägerin. Die Klägerin und die Geschäftsführer der Beklagten führten zunächst am 4.8.2021 ein 100-minütiges Videotelefonat, in welchem die Klägerin der Beklagten ihre Dienstleistungen, insbesondere das Programm Coaching-Programm [REDACTED] im Detail vorstellte und erklärte. Im direkten Anschluss daran unterbreitete die Klägerin der Beklagten ein Angebot per E-Mail. Die Geschäftsführer der Beklagten.

Die Geschäftsführer der Beklagten buchten das von Klägerin angebotene Programm [REDACTED] [REDACTED]. Das Coaching sollte vereinbarungsgemäß am 6.9.2021 beginnen. Die mit der Beklagten vereinbarte Vergütung betrug 20.000,00 Euro netto und sollte in zwei Raten gezahlt werden. 7.500,00 Euro wurden zum 4.8.2021 fällig und ein weiterer Betrag von 12.500,00 Euro zum 1.9.2021. Die Klägerin rechnete diese Leistungen inklusive Mehrwertsteuer am 4.8.2021 ab. Insoweit wird auf die als Anlage K3 (Bl. 51 ff. d.A.) vorgelegte Rechnung verwiesen.

Die Klägerin bot der Beklagten die vertraglich vereinbarte Leistung mehrfach an und forderte die Beklagte zum Ausgleich der Rechnung auf.

Die Klägerin verfügt nicht über eine Zulassung gemäß § 12 I S.1 FernUSG. Die Beklagte kündigte den Vertrag mit Schreiben vom 15.02.2024.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei Partei des Vertrages geworden. Die Geschäftsführer der Beklagten hätten den Vertrag kraft ihrer organschaftlichen Vertretungsmacht mit der Klägerin geschlossen. Ein Vertrag sei gerade nicht mit den Geschäftsführern der Beklagten als natürliche Personen geschlossen worden. Sie ist der Ansicht, das durch die Klägerin angebotene Programm erfülle nicht das Tatbestandsmerkmal der „räumlichen Distanz“ gem. § 1 I FernUSG. Die Preise der Klägerin seien marküblich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 23.800,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.10.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Vertrag sei gemäß § 138 BGB in Verbindung mit § 7 I FernUSG nichtig, da die Klägerin eine Zulassung gemäß § 12 I S.1 FernUSG nicht besitze. Der Anwendungsbereich des FernUSG sei nicht auf Verbraucher begrenzt. Sie meint weiter, bei dem vorliegenden Rechtsgeschäft handle es sich um ein wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB. Bei einer Zahlungsverpflichtung von 23.800,00 Euro bestehe für die von der Klägerin angebotenen Leistungen ein besonders grobes Missverhältnis. Der Wert der Gegenleistung von 23.800,00 Euro übersteige den Wert der Gegenleistung um ein Vielfaches. Sie ist der Ansicht, der Verwertung der vorgelegten Videoaufnahme stehe ein Beweisverwertungsverbot entgegen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Aufzeichnung des Videotelefonates vom 4.8.2021. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2024 (Bl. 433 ff. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 23.800,00 Euro aus §§ 611 I 2. HS, 615 I S.1 BGB aus dem mit ihr abgeschlossenen Coaching Vertrag. Bei diesem handelt es sich auch um einen Dienstvertrag, da der Schwerpunkt des Vertrages auf der Vermittlung des nötigen Wissen zum Personal Recruiting lag. Selbst wenn eine Stellenanzeige nebst Portal erstellt werden sollte, tritt dieser werkvertragliche Anteil hinter dem dienstrechtlichen Charakter des Vertrages zurück.

Der Vertrag wurde auch mit der Beklagten und nicht mit den Geschäftsführern der Beklagten geschlossen. Nach Inaugenscheinnahme der Aufzeichnung des Videotelefonates steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Geschäftsführer in Vertretung der Beklagten handelten.

Der Verwertung der Videoaufzeichnung steht zunächst kein Beweisverwertungsverbot etwa wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere Art. 6 I DSGVO, entgegen. Das Gesetz enthält über die Frage der Verwertung von rechtswidrig erlangter Beweismittel keine Regelung. Aus der Rechtswidrigkeit einer außergerichtlichen Beweismittelerlangung folgt prozessual noch kein Verwertungsverbot. Es ist daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob ein Verwertungsverbot bestehen kann (vgl. MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 284 Rn. 66). Die rechtswidrige Herstellung von Fotografien oder Videos stellt regelmäßig einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Auch hier liegt ein Fall des Verbots der Beweisverwertung vor, soweit gerade durch die Verwertung des Bildes ein Eingriff in die Intimsphäre und damit eine Persönlichkeitsverletzung gegeben ist (MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 284 Rn. 70). Art. 6 I DSGVO normiert ferner einen Einwilligungsvorbehalt.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die vorgelegte Videoaufnahme verwertbar. Die Beklagte stimmte einer Videoaufnahme zu, das Beweismittel wurde schon nicht rechtswidrig erlangt. Die Klägerin legte dar, dass eine Aufnahme auf der Plattform Zoom, die für das Videotelefonat genutzt wurde, nur dann möglich ist, wenn alle Beteiligten der Aufzeichnung durch Anklicken zustimmen. Die Behauptung der Beklagten, dies sei zum Zeitpunkt des Gespräches nicht so gewesen, erfolgt lediglich ins Blaue hinein. Mit Schriftsatz vom 25.10.2023 (Bl.243 ff. d.A.) trägt die Beklagte selbst vor, dass die Klägerin von dem Gespräch eine Videoaufnahme gefertigt hat und dass die Beklagte diese bereits mehrfach herausverlangt hat. Der Beklagten war demnach bewusst, dass das Videotelefonat aufgezeichnet wurde, sie musste also den Hinweis bei Zoom wahrgenommen und bestätigt haben. Soweit die Klägerin vorträgt, eine solche Einwilligung wäre darüber hinaus auch gar nicht wirksam, da es nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO an dem Merkmal Freiwilligkeit fehlen würde. Denn nach eigenem Vortrag der Klägerin hätten die Teilnehmer keine Wahlmöglichkeit, dem Meeting beizutreten, ohne dass eine entsprechende Aufnahme erstellt wird. So überzeugt dies nicht. Will man diese Einwilligung nicht erteilen, hat man noch immer die Möglichkeit gar nicht an dem Meeting teilzunehmen. Es besteht kein Zwang, ein solches Meeting durchzuführen.

Selbst wenn man von einer rechtswidrigen Erlangung der Aufnahme ausgehen würde, so wäre nach den oben genannten Grundsätzen verwertbar. Die Videoaufnahme greift nicht in die Intimsphäre der Geschäftsführer der Beklagten ein. Vielmehr zeigt sie lediglich ein geschäftliches Gespräch, welches die Klägerin im Übrigen nicht öffentlich verwerten wollte.

Das Videotelefonat beweist zur Überzeugung des Gerichtes, dass die Geschäftsführer der Beklagten im Rahmen des Gespräches für die Beklagte auftraten und für diese handelten, § 35 I GmbHG. Die Parteien sprechen im Rahmen des Videotelefonates insbesondere über die Gründung und die Entwicklung der Beklagten sowie die Aufgabenverteilung der beiden Geschäftsführer untereinander. Darüber hinaus ging es in dem Vertragsgespräch um die Außendarstellung der Beklagten als Arbeitgeber. So sollte eine Karriereseite als Unterseite zur Webseite der Beklagten erstellt und die Beklagte als Arbeitgeber vorgestellt werden. Arbeitgeber ist indes die Beklagte und nicht deren Geschäftsführer persönlich. Auch sollten zwar die Geschäftsführer das Programm der Klägerin absolvieren, um die entsprechenden Fähigkeiten zu erlernen. Es sollte jedoch sodann die Möglichkeit bestehen, dies innerhalb der Strukturen der Beklagten an weitere Mitarbeiter zu delegieren. Ein unmittelbarer Bezug zu dem Unternehmen der Beklagten ergibt sich unmissverständlich daraus, dass passendes Personal für die Beklagte gefunden werden sollte. Die Geschäftsführer als Privatpersonen stellen keine Mitarbeiter ein. Sämtliche Leistungen der Klägerin sind auf das Unternehmen der Beklagten und nicht auf die Geschäftsführer als Privatpersonen ausgerichtet. Dies war den Geschäftsführern bei Vertragsschluss auch bewusst, denn sie sprachen im Rahmen des Videotelefonates beide über Probleme, die ihnen in ihrer Funktion als Geschäftsführer begegnen und traten damit unmissverständlich in ihrer Funktion als Geschäftsführer auf. Sie handelten bei Vertragsschluss folglich als Vertreter der Beklagten. Das Videotelefonat zeigt auch die Übersendung der Vertragsunterlagen an den Geschäftsführer Thomas Kostidis (1 Stunde und 13 Minuten), welcher ca. ab 1 Stunde und 20 Minuten eine E-Mail an die Klägerin versendet, die das Einverständnis mit der Teilnahme an dem Coaching Angebot der Klägerin erklärt. Bei 1 Stunde 31 Minuten bestätigt der Geschäftsführer der Klägerin den Eingang der E-Mail, mit der das Angebot angenommen wurde.

Die Beklagte befand sich auch im Annahmeverzug gemäß §§ 615, 295 S.1 BGB. Die Klägerin bot der Beklagten mehrfach an, an dem Coaching teilzunehmen.

Der Vertrag ist auch nicht gemäß § 7 I FernUSG nichtig. Zwar verfügt die Beklagte unstreitig nicht über die gem. § 12 FernUSG erforderliche Zulassung für Fernlehrgänge, das FernUSG ist

jedoch - entgegen der Ansicht der Beklagten - auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob tatsächlich das Angebot der Klägerin tatsächlich eine Form des zulassungsbedürftigen Fernunterrichts darstellt. Denn das FernUSG findet auf Verträge zwischen Unternehmern keine Anwendung. Die Parteien sind als Kaufleute auch Unternehmer im Sinne des § 14 I BGB, sie handeln in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit.

In Literatur und Rechtsprechung ist die Frage, ob das FernUSG lediglich auf Verbraucherverträge Anwendung findet umstritten. Das OLG Celle stellte in seinem Urteil vom 01.03.2023 (vgl. OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023 -3 U 85/22) den Streitstand wie folgt dar:

„(1) Für eine Anwendung des FernUSG nur auf Verbraucherverträge spricht zwar Folgendes:

Nach der Begründung des Gesetzes (BT-Drs. 7/4245, S. 13, 32) sollte das Gesetz den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher einreihen.

In diesem Sinne ist das FernUSG in der Folgezeit vom Gesetzgeber auch verstanden worden. So ist z. B. in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. Februar 2000 (BT-Drs. 14/2658, S. 31) – Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts – ausgeführt, dass das zweiwöchige bzw. 6-monatige Widerrufsrecht nach § 4 FernUSG grundsätzlich zugunsten des Verbrauchers über das in Art. 6 FARL (Fernabsatzrichtlinie) vorgesehene Widerrufsrecht hinausgehe. Die neue Vorschrift des § 361a BGB gelte nur, wenn ein Verbraucherschutzgesetz dies bestimme (BT-Drs. 14/2658, S. 42); diese Regelung ist mit dem o.a. Gesetz mit Wirkung ab dem 30. Juni 2000 in § 4 Abs. 1 S. 1 FernUSG eingeführt worden. Ferner ist im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie (BT-Drs. 17/12637, S. 43) vorgesehen, dass Fernunterrichtsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, zukünftig den §§ 312 ff BGB unterfallen sollen; diese Vorschriften stehen im Untertitel 2 „Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen“. Zu § 3 Abs. 1 FernUSG bleibe es aus Gründen des Verbraucherschutzes dabei, dass die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers schriftlich abgegeben werden müsse; zu § 3 Abs. 2 FernUSG werde „das bisherige Verbraucherschutzniveau des Fernunterrichtsgesetzes weitgehend aufrecht erhalten“ (BT-Drs. 17/12637, S. 78).

Dem entspricht die gegenwärtige Regelung des § 3 Abs. 3 FernUSG, wonach bei einem Fernunterrichtsvertrag zu den wesentlichen Eigenschaften, über die der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246 a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu informieren hat, näher bezeichnete Aspekte gehören.

Für dieses Verständnis könnte ferner sprechen, dass sich aus einem im Internet auf der Homepage der Deutsche Anwalt Akademie eingesehenen Fernunterrichtsvertrag zur Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung kein direkter Hinweis auf die Geltung des FernUSG ergibt.

(2) Gegen eine Anwendung nur auf Verbraucher streitet jedoch Folgendes:

Das FernUSG verwendet – abgesehen von § 3 Abs. 3 FernUSG – den Begriff des Verbrauchers nicht. Insbesondere gibt es – anders als z. B. in § 1 Abs. 1 VerbrKrG a.F. und § 6 Nr. 1 HWiG a.F. – keine gesonderte Vorschrift, die die Anwendung des Gesetzes im Ergebnis explizit nur für Verbraucherverträge vorschreibt.

Für eine Anwendung des Gesetzes auch auf Unternehmer spricht ferner das Verständnis der Praxis. So enthalten z. B. die im Internet auf der jeweiligen Homepage einsehbaren Fernunterrichtsverträge zum Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung eine Zulassung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (z. B. bei Deutsche Anwalt Akademie und AK Jura, Wolters/Kluwer). Dies wäre nicht notwendig, wenn eine Anwendung des FernUSG auf Anwälte, die gem. § 2 Abs. 1 BRAO einen freien Beruf ausüben und damit Unternehmer i. S. v. § 14 BGB sind, nicht in Betracht kommt. Zudem gibt es für den Fernunterrichtsvertrag der Deutsche Anwalt Akademie eine Widerrufsbelehrung, die an sich nur für Verbraucher erforderlich wäre.“

Das Gericht schließt sich nach eigener kritischer Prüfung der erstgenannten Ansicht an. Angesichts des eindeutigen Willens des Gesetzgebers und der daraus folgenden Umsetzung im FernUSG muss davon ausgegangen werden, dass das FernUSG nur Anwendung findet im Falle eines Vertragsschlusses zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer

Nach dem Verständnis des Gesetzgebers soll das FernUSG die Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum Schutz der Verbraucher einreihen (BT-Drs. 7/4245, S. 13, 32). Hierfür spricht auch § 4 FernUSG, da dort auf § 355 BGB verwiesen wird, der den Verbraucherwiderruf normiert. Auch in §§ 3, 7 FernUSG selbst wird mehrfach das Widerrufsrecht sowie eine entsprechende Informationspflicht angesprochen. Auch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) hat in der Vergangenheit bestätigt, dass das FernUSG auf B2B-Verträge nicht anwendbar ist.

Der Vertrag war auch nicht infolge von Sittenwidrigkeit bzw. Wucher gem. § 138 BGB nichtig.

Zunächst liegt kein Fall der Wucher i.S.v. § 138 II BGB vor. Selbst wenn man hiernach ein auffälliges Missverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bejahen würde, so würde es bei der Beklagten als Bewucherte an einer Zwangslage, Unerfahrenheit, einem Mangel an Urteilsvermögen oder einer erheblichen Willensschwäche fehlen.

Die Beklagte hat weder dargelegt, dass sie sich in einer Zwangslage befunden hätte, noch, dass eine andere der genannten Voraussetzungen erfüllt wäre, insbesondere legt sie auch nicht da, dass die Beklagte eine Unerfahrenheit o.a. ausgenutzt hätte. Vielmehr beruft sie sich lediglich auf ein vermeintliches Missverhältnis der Leistungen und darauf, dass sie sich überrumpelt gefühlt habe. Die Beklagte hatte vielmehr in dem knapp 100-minütigen Gespräch mit der Klägerin die Möglichkeit, Fragen zu dem Programm der Klägerin zu stellen. Druck wurde auf die Beklagte nicht ausgeübt. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass auch die Klägerin in dem Gespräch Marketingstrategien bediente, um die Geschäftsführer der Beklagten von ihrem Angebot zu überzeugen. Allerdings begründet die Kaufmannseigenschaft des Benachteiligten in aller Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Begünstigte nicht in verwerflicher Weise eine persönliche oder geschäftliche Unterlegenheit des Benachteiligten ausgenutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 6.5.2003 - XI ZR 226/02). Diese Vermutung vermochte die Beklagte nicht zu entkräften.

Der Vertrag ist auch nicht als wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 I BGB sittenwidrig.

Dies ist nur dann der Fall, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und der objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders grob, lässt dies den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zu.

Hier fehlt es schon an dem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Die Klägerin legte mit Schriftsatz vom 04.10.2023 (Bl. 185 ff. d.A.) dar, dass die Preise für Coaching Programme stark variieren und dass es Coaching Angebote gibt, die preislich über dem Angebot der Klägerin liegen. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, für Online-Coaching sei ein Preis von 150,00 bis 200,00 Euro pro Stunde angemessen, so verkennt sie, dass die Parteien bei einem Dienstvertrag gegenseitig den Wert der Leistung bestimmen. Es ist daher plausibel, dass die Marktpreise wie von der Klägerin dargelegt einer starken Schwankung unterliegen.

Ferner fehlt es an der Darlegung der verwerflichen Gesinnung der Klägerin. Eine tatsächliche Vermutung besteht auch bei einem einfachen Missverhältnis nicht. Für das Vorliegen dieser verwerflichen Gesinnung kann eine tatsächliche Vermutung bestehen, wenn Leistung und Gegenleistung in einem besonders groben Missverhältnis zueinanderstehen; ein „bloß“ auffälliges oder auch nur „grobes“ Missverhältnis reicht hingegen nicht aus (vgl. Staudinger/Fischinger (2021) BGB § 138, Rn. 317).

Andere Umstände, welche den Vertrag als sittenwidrig erscheinen lassen würden, sind nicht ersichtlich. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass die Klägerin eine Form von „Übermacht“ gegenüber der Beklagten ausgenutzt hätte.

Aus gleichen Gründen scheidet auch die Anwendung des § 139 BGB, es liegt keine Teilnichtigkeit vor. Selbst wenn der vorliegende Vertrag einen werkvertraglichen Anteil enthält, ist der übrige Vertrag – wie ausgeführt – nicht nichtig.

Die Beklagte konnte den Vertrag auch nicht nach § 620 II BGB kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, da die Parteien für das Coaching eine Dauer von 6 Wochen vereinbarten. Indem Abs. 2 die Kündigungsmöglichkeit nur für die Fälle zulässt, in welchen die Dauer nicht auf die eine oder andere Art bestimmt ist, wird die Kündigungsmöglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen für die Fälle, in denen die Dauer des Dienstverhältnisses bestimmt ist (BeckOGK/Sutschet, 1.12.2023, BGB § 620 Rn. 57).

Eine fristlose Kündigung gemäß § 626 BGB konnte die Beklagte ebenfalls nicht erklären. Gem. § 626 BGB kann der Dienstvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist dabei immer Resultat einer Bewertung der Umstände auf Grund des Einzelfalles. Einen solchen hat die Beklagte jedoch weder substantiiert dargetan, noch ist ein solcher ersichtlich.

Ferner scheidet eine Kündigung aus § 627 I BGB aus. Es ist schon nicht dargetan, dass die Klägerin der Beklagten „Dienste höherer Art“ leisten sollte.

Die Klägerin kann weiterhin Zahlung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2021 aus §§ 280 I und 2, 286 III S.1, 288 II i.V.m. § 187 I analog BGB verlangen. Die Beklagte befand sich seit dem 02.10.2021 in Verzug, da sie auf die spätestens am 01.09.2021 fällige Rechnung nicht leistete.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I S.1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

■■■■

Richterin

Beglaubigt
Darmstadt, 12.03.2024

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle